



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Tutorate zum Strafrecht Allgemeiner Teil I

Lektion 5: Irrtümer

Tutor/in:



Übersicht über die Tutorate HS 2020

Lektion 1	xx. Nov.	Einführung, Deliktsaufbau, objektiver und subjektiver Tatbestand
Lektion 2	xx. Nov.	Rechtswidrigkeit, Schuld
Lektion 3	xx. Nov.	Versuch, Rücktritt und tätige Reue
Lektion 4	xx. Nov.	Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme)
Lektion 5	xx. Dez.	Irrtümer
Lektion 6	xx. Dez.	Unterlassungsdelikt, Fahrlässigkeitsdelikt



Lernziele Tutorat 5/6

Die Studierenden

- unterscheiden die verschiedenen **Arten von Irrtümern (und bestimmte Sonderformen)***, kennen die jeweilige Rechtsgrundlage und die damit verbundene Rechtsfolge
- wissen, an welcher/n Stelle/n die Irrtümer im **Prüfungsschema** zu behandeln sind

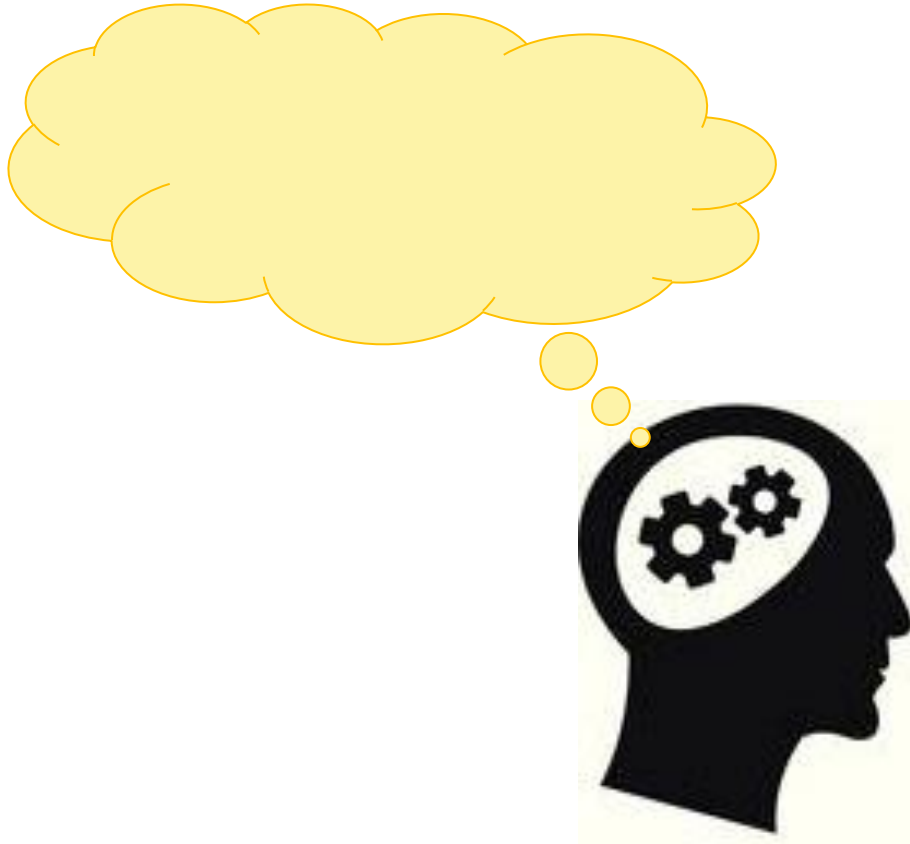
*es wird nur eine Auswahl behandelt



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Irrtümer



Irrtümer: Auseinanderfallen Vorstellung des Täters und (Rechts-)Wirklichkeit («Fehlvorstellung»)



≠



≠

§



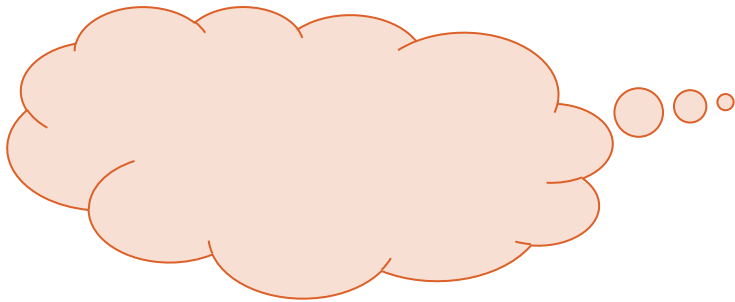
≠



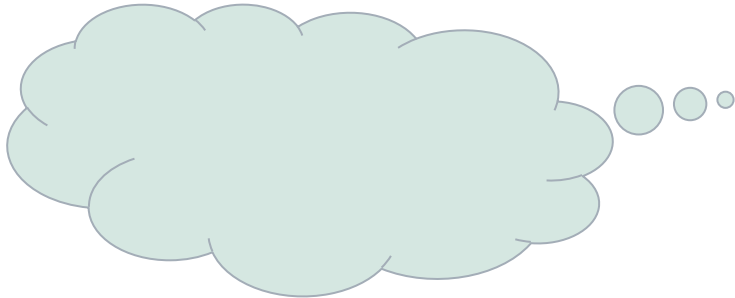
+

§

Irrtümer: Unkenntnis des Täters über die (Rechts-)Wirklichkeit («fehlende Vorstellung»)

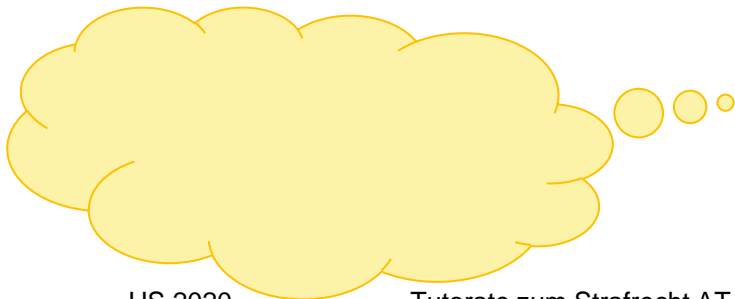


≠



≠

§




≠



+

§

Irrtum = das Auseinanderfallen von der Wirklichkeit und der Vorstellung des Täters von der Wirklichkeit

	Unkenntnis/Fehlvorstellung zugunsten des Täters	Unkenntnis/Fehlvorstellung zuungunsten des Täters
 Fehler bei der Wahrnehmung des Sachverhalts	Tatbestands- oder Sachverhaltsirrtum (Art. 13 StGB)	untauglicher Versuch
§ Fehler bei der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts	Rechts- oder Verbotsirrtum (Art. 21 StGB)	strafloses Putativ-/Wahndelikt



Übungsfälle «Nachbarschaftszwist»

Ausgangsfall: Die Nachbarn A und B sind seit Jahren verfeindet. Eines Nachts schleudert A einen faustgrossen Stein in der Absicht, eine Statue in B's Garten zu beschädigen. A zielt dorthin, wo die Statue seit Jahren steht und wo er auch genau ihre Konturen im Mondschein zu erkennen glaubt. Allerdings steht an jener Stelle der B, der dabei war, den Sternenhimmel zu betrachten. B erleidet eine Gehirnerschütterung.

Variante 1: Um den B weiter zu demütigen, fängt A (seinerseits verheiratet) ein Verhältnis mit B's Ehefrau Z an. Schliesslich gelingt es A, Z zu einem Schäferstündchen zu überreden. Dabei geht er davon aus, dass es unter Strafe steht, aussereheliche sexuelle Kontakte zu unterhalten. Um dem B zu schaden, nimmt er dennoch in Kauf, sich strafbar zu machen.

Variante 2: Auch der Hund von B stört den A, denn dieser stöbert mitunter auch im Garten von A. Als der Hund wieder einmal durch den Garten von A streicht, packt A sich einen Stock und prügelt derart heftig auf den Hund ein, dass dieser einen Schädelbruch davonträgt. A ist überzeugt davon, dass jedes Mittel erlaubt ist, um Tiere von seinem Eigentum fernzuhalten; einschliesslich der Tötung des Tiers.

Strafbarkeit des A?



Irrtum = das Auseinanderfallen von der Wirklichkeit und der Vorstellung des Täters von der Wirklichkeit



	Unkenntnis/Fehlvorstellung zugunsten des Täters	Unkenntnis/Fehlvorstellung zuungunsten des Täters
Fehler bei der Wahrnehmung des Sachverhalts	Tatbestands- oder Sachverhaltsirrtum (Art. 13 StGB)	untauglicher Versuch
Fehler bei der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts	Rechts- oder Verbotsirrtum (Art. 21 StGB)	strafloses Putativ-/Wahndelikt



Irrtum = das Auseinanderfallen von der Wirklichkeit und der Vorstellung des Täters von der Wirklichkeit



	Unkenntnis/Fehlvorstellung zugunsten des Täters	Unkenntnis/Fehlvorstellung zuungunsten des Täters
Fehler bei der Wahrnehmung des Sachverhalts	A hat Menschen verletzt, nahm jedoch an, nur Sache zu beschädigen	A wollte Sache beschädigen, nahm an, Tatobjekt habe Sachqualität
Fehler bei der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts	A nahm an, sein Grundstück mit allen Mitteln gegen Tiere verteidigen zu dürfen	A nahm an, ausserehelicher Geschlechtsverkehr stünde unter Strafe



Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Ausgangsfall

Ausgangsfall: Die Nachbarn A und B sind seit Jahren verfeindet. Eines nachts schleudert A einen faustgrossen Stein in der Absicht, eine Statue in B's Garten zu beschädigen. A zielt dorthin, wo die Statue seit Jahren steht und wo er auch genau ihre Konturen im Mondschein zu erkennen glaubt. Allerdings steht an jener Stelle der B, der dabei war, den Sternenhimmel zu betrachten. B erleidet eine Gehirnerschütterung.

Variante 1: Um den B weiter zu demütigen, fängt A (seinerseits verheiratet) ein Verhältnis mit B's Ehefrau Z an. Schliesslich gelingt es A, Z zu einem Schäferstündchen zu überreden. Dabei geht er davon aus, dass unter Strafe steht, aussereheliche sexuelle Kontakte zu unterhalten. Um dem B zu schaden, nimmt er dennoch in Kauf, sich strafbar zu machen.

Variante 2: Auch der Hund von B stört den A, denn dieser stöbert mitunter auch im Garten von A. Als der Hund wieder einmal durch den Garten von A streicht, packt A sich einen Stock und prügelt derart heftig auf den Hund ein, dass dieser einen Schädelbruch davonträgt. A ist überzeugt davon, dass jedes Mittel erlaubt ist, um Tiere von seinem Eigentum fernzuhalten; einschliesslich der Tötung des Tiers.



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Ausgangsfall (1/7)

A. Prüfungsgegenstand: Strafbarkeit des A, einfache Körperverletzung gem. Art. 123 StGB

Obersatz: A könnte sich der qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 2 al. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er einen faustgrossen Stein nach B warf.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- Eintritt des tatbestandlichen Erfolges (= körperliche oder gesundheitliche Schädigung eines Menschen): Gehirnerschütterung bei B (+)
- (rechtlich relevante) Tathandlung: Wurf eines Steins (+)
- Verwendung eines gefährlichen Gegenstandes: faustgrosser Stein (+)
- natürlicher Kausalzusammenhang: ohne Steinwurf keine Verletzung (+)
- obj. Zurechnung: (+)
 - Schaffung/Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr: Steinwurf gegen fremdes Rechtsgut (+)
 - Gefahr hat sich im Erfolg realisiert: Kopfverletzung war Steinwurf inhärent (+)



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Ausgangsfall (2/7)

I. Tatbestand (Fortsetzung)

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (Wissen und Willen bezgl. aller obj. TBM): Vorsatz, einen Menschen mit einem gefährlichen Gegenstand zu verletzen?
 - A hielt das anvisierte Ziel für eine Statue => Tatbestandsirrtum i.S.v. Art. 13 Abs. 1 StGB
 - ⇒ Beurteilung zu Gunsten des Täters nach dem SV, den er sich vorgestellt hat.
 - ⇒ A fehlte das Wissen bzgl. des Tatobjekts und des Taterfolgs – er wusste nicht, dass da ein Mensch steht. Vorsatz (-)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Fazit / Ergebnis: A hat sich nicht der (*vorsätzlichen*) qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 2 al. 2 StGB strafbar gemacht.

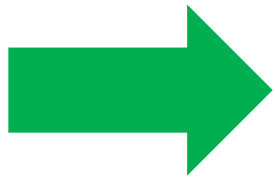
Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Ausgangsfall (3/7)

-  **Art. 13 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit. / Sachverhaltsirrtum**

Sachverhaltsirrtum

¹ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

² Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.





Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Ausgangsfall (4/7)

Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB).

- 1. Ist die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht? Ja, Art. 125 Abs. 1 StGB (+)
- 2. Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können?
- Die pflichtgemässe Vorsicht bestimmt sich nach „den Umständen und nach [den] persönlichen Verhältnissen“ des Täters (Art. 12 Abs. 3 StGB). In casu hätte er genauer hinschauen bzw. kurz warten & sich vergewissern können, dass da keine Person steht. (+)
- **Fazit / Ergebnis:** → A hat sich der fahrlässigen Körperverletzung gem. Art. 125 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. (+)

Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Ausgangsfall (5/7)

-  Art. 13 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit. / Sachverhaltsirrtum

Sachverhaltsirrtum

¹ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

² Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Ausgangsfall (6/7)

C. Prüfungsgegenstand: Strafbarkeit des A, versuchte Sachbeschädigung gem. Art. 144 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Obersatz: A könnte sich der versuchten Sachbeschädigung nach Art. 144 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er einen Stein in die Richtung der Statue schleuderte.

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung des Delikts:

es entstand kein Sachschaden (+)

2. Strafbarkeit des Versuchs:

Art. 144 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 StGB (+)

II. Tatbestand

1. Tatentschluss zur Begehung des Delikts (= vollständiger subj. TB)

- Vorsatz bzgl. Beschädigung einer fremden Sache: i.c. Statue (+)
- besondere subjektive Merkmale, soweit vom Tatbestand verlangt

Art. 144 Abs. 1 StGB:

Sachbeschädigung

Tatbestand

1. objektiver Tatbestand:

- Wer
- Sache,
- an der fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzungsrecht besteht,
- beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht
- Kausalität/objektive Zurechnung

2. subjektiver Tatbestand:

Vorsatz

RW

Schuld

Strafantragserfordernis



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Ausgangsfall (7/7)

2. Beginn der Ausführung des Delikts (= verkümmerter obj. Tatbestand)

→ A hat die geplante Tathandlung (gezielter Steinwurf gegen das anvisierte Objekt) bereits vollzogen, Erfolgseintritt (Treffer) stand nach seinem Tatplan unmittelbar bevor, ohne dass noch weitere Zwischenschritte nötig waren, anvisiertes Objekt aus Sicht von A in akuter Gefahr (+)

III. Rechtswidrigkeit (+) und IV. Schuld (+)

V. ggfs. Straflosigkeit wegen untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand (Art. 22 Abs. 2 StGB): (-)

VI. (fakultative) Strafmilderung bei unvollendetem/vollendetem Versuch (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB)

VII. ggfs. Absehen von Strafe oder fakultative Strafmilderung wegen Rücktritt oder tätiger Reue (Art. 23 StGB): (-)

Fazit / Ergebnis: A hat sich wegen versuchter Sachbeschädigung nach Art. 144 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Variante 1

Ausgangsfall: Die Nachbarn A und B sind seit Jahren verfeindet. Eines nachts schleudert A einen faustgrossen Stein in der Absicht, eine Statue in B's Garten zu beschädigen. A zielt dorthin, wo die Statue seit Jahren steht und wo er auch genau ihre Konturen im Mondschein zu erkennen glaubt. Allerdings steht an jener Stelle der B, der dabei war, den Sternenhimmel zu betrachten. B erleidet eine Gehirnerschütterung. Hat A sich strafbar gemacht?

Variante 1: Um den B weiter zu demütigen, fängt A (seinerseits verheiratet) ein Verhältnis mit B's Ehefrau Z an. Schliesslich gelingt es A, Z zu einem Schäferstündchen zu überreden. Dabei geht er davon aus, dass unter Strafe steht, aussereheliche sexuelle Kontakte zu unterhalten. Um dem B zu schaden, nimmt er dennoch in Kauf, sich strafbar zu machen.

Variante 2: Auch der Hund von B stört den A, denn dieser stöbert mitunter auch im Garten von A. Als der Hund wieder einmal durch den Garten von A streicht, packt A sich einen Stock und prügelt derart heftig auf den Hund ein, dass dieser einen Schädelbruch davonträgt. A ist überzeugt davon, dass jedes Mittel erlaubt ist, um Tiere von seinem Eigentum fernzuhalten; einschliesslich der Tötung des Tiers.

Strafbarkeit des A?



Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Variante 1

Strafloses Wahn-/Putativdelikt

Fehler bei der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts: Der Täter kommt irrigerweise zu der Auffassung, sein Verhalten sei strafbar, was tatsächlich nicht der Fall ist.



Gestützt auf **welche Rechtsgrundlage** ist die Straflosigkeit des Wahndelikts zwingend?

Art. 1

1. Keine
Sanktion
ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.



Übungsfälle «Nachbarschaftszwist»

Ausgangsfall: Die Nachbarn A und B sind seit Jahren verfeindet. Eines nachts schleudert A einen faustgrossen Stein in der Absicht, eine Statue in B's Garten zu beschädigen. A zielt dorthin, wo die Statue seit Jahren steht und wo er auch genau ihre Konturen im Mondschein zu erkennen glaubt. Allerdings steht an jener Stelle der B, der dabei war, den Sternenhimmel zu betrachten. B erleidet eine Gehirnerschütterung. Hat A sich strafbar gemacht?

Variante 1: Um den B weiter zu demütigen, fängt A (seinerseits verheiratet) ein Verhältnis mit B's Ehefrau Z an. Schliesslich gelingt es A, Z zu einem Schäferstündchen zu überreden. Dabei geht er davon aus, dass unter Strafe steht, aussereheliche sexuelle Kontakte zu unterhalten. Um dem B zu schaden, nimmt er dennoch in Kauf, sich strafbar zu machen.

Variante 2: Auch der Hund von B stört den A, denn dieser stöbert mitunter auch im Garten von A. Als der Hund wieder einmal durch den Garten von A streicht, packt A sich einen Stock und prügelt derart heftig auf den Hund ein, dass dieser einen Schädelbruch davonträgt. A ist überzeugt davon, dass jedes Mittel erlaubt ist, um Tiere von seinem Eigentum fernzuhalten; einschliesslich der Tötung des Tiers.



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante 2 (1/4)

Prüfungsgegenstand: Strafbarkeit des A, Sachbeschädigung gem. Art. 144 Abs. 1 StGB.

Obersatz: A könnte sich der Sachbeschädigung gem. Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Hund des B verprügelte.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: Sache: Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere (Art. 110 Abs. 3bis StGB), Hund (+)
- ...an der fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzungsrecht besteht: Hund ist Eigentum des B (+)
- beschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht: Hund hat Schädelbruch und ist somit beschädigt (+)
- Kausalität: ohne Prügel kein Schädelbruch (+)
- obj. Zurechnung: (+)

Art. 144 Abs. 1 StGB:

Sachbeschädigung

Tatbestand

1. objektiver Tatbestand:

- Wer
- Sache,
- an der fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzungsrecht besteht,
- beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht
- Kausalität/objektive Zurechnung

2. subjektiver Tatbestand:

Vorsatz

RW

Schuld

Strafantragserfordernis



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante 2 (2/4)

I. Tatbestand (Fortsetzung)

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bzgl. Haupttat (alle obj. TBM): (+)

II. Rechtswidrigkeit:

▪ Notwehr (Art. 15 StGB):

– Bestehen einer Notwehrlage:

- Angriff durch einen Menschen gegen ein Individualrechtsgut: zwar Eigentum und Hausfrieden betroffen, aber die Anwesenheit des Hundes kann nicht als (fahrlässiger) Angriff «durch einen Menschen» gedeutet werden → (-) (Abbruch der Notwehrprüfung)

▪ rechtfertigender Notstand (Art. 17 StGB):

– Vorliegen einer Notstandslage:

- unmittelbare Gefahr für ein Individualrechtsgut des Täters oder eines Dritten → Eigentum & Hausfrieden (+), der Ursprung der Gefahr ist beim Notstand unerheblich, auch tierisches Verhalten ist erfasst

– Abwehrhandlung:

- Erforderlichkeit der Abwehrhandlung («nicht anders abwendbar») → Verprügeln ist nicht das mildeste Mittel (-) (Abbruch der Notstandsprüfung)



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante 2 (3/4)

III. Schuld

- **unvermeidbarer Verbotsirrtum (Art. 21 Satz 1)?**

A glaubt, sein Grundstück mit allen Mitteln gegen jedes Eindringen von Tieren verteidigen zu dürfen. Er irrt mithin über die **Grenzen des Rechtfertigungsgrundes**.

(sog. indirekter Verbotsirrtum)

Art. 21 StGB: Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante 2 (4/4)

III. Schuld

Die Rechtsfolge dieses *Irrtums über die Rechtswidrigkeit* ist in Art. 21 StGB geregelt:

- Irrtum war unvermeidbar => Schuldausschluss (Satz 1)
- Irrtum war vermeidbar => Strafmilderung (Satz 2)
- I.c.: Vermeidbarkeit des Irrtums?

A musste klar sein, dass man sein Grundstück nicht mit allen Mitteln gewalttätig verteidigen und Tiere nur bedingt verletzen darf. (+)

Fazit / Ergebnis: A hat sich der Sachbeschädigung gem. Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Strafe ist i.S.v. Art. 48a StGB zu mildern (gem. Art. 21 S. 2 StGB).

Art. 21 StGB: Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Variante «falsches Opfer»

Variante 3: Bei einer sich in der Dämmerung bietenden Gelegenheit greift A nach einem faustgrossen Stein in der **Absicht, diesen dem B an den Kopf zu werfen**. Der von A geworfene Stein trifft die anvisierte Person am Kopf. Allerdings zeigt sich, dass dies nicht B selbst, sondern dessen Sohn Y war. Y erleidet eine Gehirnerschütterung.

Variante 4: B kann sich noch rechtzeitig ducken und der Stein trifft eine Statue, welche hinter dem B stand. Die Statue fällt zu Boden und zerbricht.

Variante 5: Der von A geworfene Stein trifft den B; allerdings erleidet dieser nicht durch den Treffer eine Gehirnerschütterung (da ihn der Stein „nur“ streift), sondern erst dadurch, dass er durch den Schlag das Gleichgewicht verliert, umfällt und sich dabei den Kopf am Fensterbrett anschlägt.

Strafbarkeit des A?



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante «falsches Opfer» (1/2)

A könnte sich der qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 2 al. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem Y (den er für B hielt) einen Stein an den Kopf warf.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- **Taterfolg:** Verletzung des Sohnes von B (+)
- (rechtlich relevante) **Tathandlung:** Wurf eines Steins (+)
- Verwendung eines gefährlichen Gegenstandes: faustgrosser Stein (+)
- **Kausalität:** Der Wurf kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass auch die Gehirnerschütterung entfielen. (+)
- **Objektive Zurechnung:** Durch den Wurf des Steins hat A für das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit des Sohns von B eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, die sich in dessen Verletzung auch realisiert. (+)



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante «falsches Opfer» (2/2)

I. Tatbestand (Fortsetzung)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz d.h. Wissen und Willen bzgl. der Verletzung des Sohns von B?
 - A wollte die von ihm anvisierte Person treffen und die Verletzung an ihm im beschriebenen Ausmass herbeiführen. Dass er sich dabei über die **Identität des Opfers irrte, stellt hier einen unbeachtlichen error in persona** dar. Der Vorsatz ist gegeben. (+)

Beachte: Der error in persona ist deshalb unbeachtlich, da Art. 123 StGB nicht die Verletzung einer ganz bestimmten Person unter Strafe stellt, sondern die Verletzung eines jeden Menschen.

II. Rechtswidrigkeit: Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor. (+)

III. Schuld: Es liegen keine Schuldausschlussgründe vor. (+)

IV. ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

Fazit / Ergebnis: A hat sich der (vollendeten) qualifizierten einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 al. 2 StGB strafbar gemacht.

Wichtige Sonderfälle des Tatbestandsirrtums (Auswahl)

error in persona

= Täter irrt sich nicht über die rechtliche Qualifikation des Tatobjekts, sondern nur über dessen konkrete Identität

Es handelt sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum, der den Vorsatz des Täters nicht entfallen lässt (= Bestrafung wegen vollendeten Vorsatzdeliktes)



Grafik: Seelmann/Geth,
StrR AT, 6. A., 2016, N 140



Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Variante «ausgewichen»

Variante 3: Bei einer sich in der Dämmerung bietenden Gelegenheit greift A nach einem faustgrossen Stein in der Absicht, diesen dem B an den Kopf zu werfen. Der von A geworfene Stein trifft die anvisierte Person am Kopf. Allerdings zeigt sich, dass dies nicht B selbst, sondern dessen Sohn Y war. Y erleidet eine Gehirnerschütterung. Hat A sich der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht?

Variante 4: B kann sich noch rechtzeitig ducken und der Stein trifft eine Statue, welche hinter dem B stand. Die Statue fällt zu Boden und zerbricht.

Variante 5: Der von A geworfene Stein trifft den B; allerdings erleidet dieser nicht durch den Treffer eine Gehirnerschütterung (da ihn der Stein „nur“ streift), sondern erst dadurch, dass er durch den Schlag das Gleichgewicht verliert, umfällt und sich dabei den Kopf am Fensterbrett anschlägt. Hat sich A der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht?

Strafbarkeit des A?

Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante «ausgewichen» (1/5)

A) A könnte sich der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Stein gegen B warf und die Statue zu Bruch ging.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- **Tatobjekt:** Sache, die «fremd» ist → die Statue ist ein beweglicher körperlicher Gegenstand, die nicht A gehört (+)
- **Taterfolg:** Statue ist zerstört (+)
- **Tathandlung:** Wurf des Steins (+)
- **Kausalität:** Der Wurf kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass auch die Beschädigung der Statue entfele (+)
- **obj. Zurechnung:** Durch den Wurf des Steins hat A für das Rechtsgut Eigentum/Vermögen des B eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, die sich in der Zerstörung der Statue auch realisiert. (+)

Art. 144 Abs. 1 StGB:

I. Tatbestand

- **objektiver Tatbestand:**
 - Wer
 - Sache,
 - an der fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht,
 - beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht
 - Kausalität/objektive Zurechnung
 - **subjektiver Tatbestand:** Vorsatz
- #### II. RW
- #### III. Schuld
- #### IV. Strafantragserfordernis



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante «ausgewichen» (2/5)

I. Tatbestand (Fortsetzung)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz d.h. Wissen und Willen bzgl. aller obj. TBM.

→ **hier**: A wollte mit dem Stein den B treffen. Zwar hätte A es für möglich halten können, allenfalls auch die Statue zu treffen; er hat jedoch auf seine Wurfertigkeiten vertraut und ist davon ausgegangen, einen Treffer bei B und nur bei diesem zu landen. Er nahm daher die Zerstörung der Statue nicht in Kauf.

(↳ a.A. vertretbar – dann wäre der [Eventual-]Vorsatz zu bejahen)

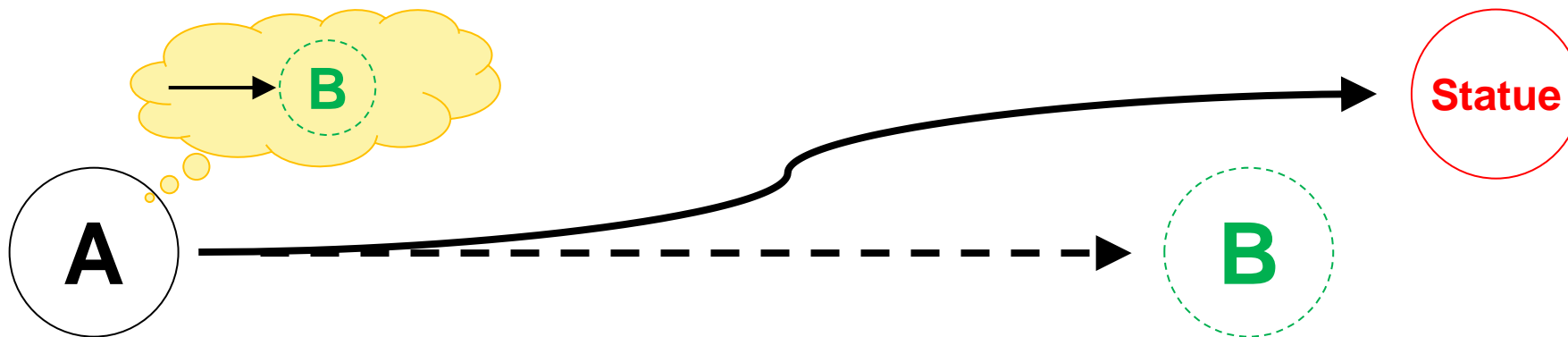
→ Da der Erfolg nicht bei dem Objekt eintrat, auf welches der Vorsatz gerichtet war, liegt eine **aberratio ictus** vor. → **Versuch** bzgl. des **anvisierten** aber verfehlten Objekts; allenfalls **Fahrlässigkeit** bzgl. des tatsächlich **getroffenen** Objekts

=> Vorsatz (-)

Aberratio ictus

aberratio ictus («Abirren, Ablenken des Schlages»)
= der Taterfolg tritt nicht an dem vom Täter angezielten, sondern an einem anderen Tatobjekt ein (womit der Täter nicht gerechnet hat)

- **Versuch** bzgl. des **angezielten Objekts**
- ggf. **Fahrlässigkeitsdelikt** bzgl. des **getroffenen Objekts**



Grafik: Seelmann/Geth,
StrR AT, 6. A., 2016, N 143



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante «ausgewichen» (3/5)

Fazit / Ergebnis: A hat sich nicht der vorsätzlichen Sachbeschädigung gem. Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Da eine fahrlässige Sachbeschädigung gem. Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 StGB nicht strafbar ist, scheidet eine Prüfung der fahrlässigen Tatbegehung aus.



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante «ausgewichen» (4/5)

B) Prüfungsgegenstand: Strafbarkeit des A, versuchte einfache Körperverletzung gem. Art. 123 StGB.

Obersatz: A könnte sich der versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 2 al. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er einen Stein in Richtung von B's Kopf schleuderte.

I. Vorprüfung

1. **Nichtvollendung des Deliktes:** B ist nicht verletzt (+)
2. **Strafbarkeit des Versuchs:** die einfache Körperverletzung gem. Art. 123 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB ist ein Vergehen und damit auch der Versuch i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar (+)

II. Tatbestand

1. Tatentschluss zur Begehung des Delikts (= vollständiger subj. TB)

- Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, *insbesondere auch darauf, dass der Stein nach seiner konkreten Verwendung (relativ grosser Stein, Wurf in Kopfhöhe auf einen Menschen) relativ schwere Verletzungen provozieren konnte und daher ein gefährlicher Gegenstand war*
i.c.: A handelt mit Wissen und Willen bzgl. der Verletzung des B => Tatentschluss (+)
- besondere subjektive Merkmale, soweit vom Tatbestand verlangt



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante «ausgewichen» (5/5)

2. **Beginn der Ausführung des Delikts (Art. 22 Abs. 1 StGB)** (= verkümmerter objektiver Tatbestand)

i.c. hat A den Stein (= gefährlicher Gegenstand) gegen B geworfen, er trifft den B lediglich nicht

=> (+)

III. **Rechtswidrigkeit:** Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor. (+)

IV. **Schuld:** Es liegen keine Schuldausschlussgründe vor. (+)

V. **ggfs. Straflosigkeit wegen untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand** (Art. 22 Abs. 2 StGB) (-)

VI. (fakultative) Strafmilderung beim unvollendeten/vollendeten Versuch (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB)

VII. **ggfs. Absehen von Strafe oder (fakultative) Strafmilderung wegen Rücktritts oder tätiger Reue**
(Art. 23 StGB) (-)

Fazit / Ergebnis: A hat sich der versuchten qualifizierten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 2 al. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Variante «Fensterbrett»

Variante 3: Bei einer sich in der Dämmerung bietenden Gelegenheit greift A nach einem faustgrossen Stein in der Absicht, diesen dem B an den Kopf zu werfen. Der von A geworfene Stein trifft die anvisierte Person am Kopf. Allerdings zeigt sich, dass dies nicht B selbst, sondern dessen Sohn Y war. Y erleidet eine Gehirnerschütterung. Hat A sich der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht?

Variante 4: B kann sich noch rechtzeitig ducken und der Stein trifft eine Statue, welche hinter dem B stand. Die Statue fällt zu Boden und zerbricht. Hat A sich strafbar gemacht?

Variante 5: Der von A geworfene Stein trifft den B; allerdings erleidet dieser nicht durch den Treffer eine Gehirnerschütterung (da ihn der Stein „nur“ streift), sondern erst dadurch, dass er durch den Schlag das Gleichgewicht verliert, umfällt und sich dabei den Kopf am Fensterbrett anschlägt.

Strafbarkeit des A?



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante «Fensterbrett» (1/2)

A könnte sich der qualifizierten einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 2 al. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B einen faustgrossen Stein an den Kopf warf (und dieser in der Folge eine Gehirnerschütterung erlitt).

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- **Taterfolg:** Verletzung des B. (+)
- **Tathandlung:** Wurf des Steins. (+)
- Verwendung eines gefährlichen Gegenstandes: faustgrosser Stein (+)
- **Kausalität:** Der Wurf kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass auch die Verletzung entfielen. (+)
- **Objektive Zurechnung:**
 - Durch den Wurf des Steins hat A für das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit des B eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen...: (+)
 - ... die sich in dessen Verletzung auch realisiert. (+) [*andere Ansicht vertretbar: es liegt eine wesentliche Abweichung des Kausalverlaufs vor: (-)*]



Lösung Fall «Nachbarschaftszwist» – Variante «Fensterbrett» (2/2)

I. Tatbestand (Fortsetzung)

2. Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz**, d.h. Wissen und Willen bzgl. der einfachen Körperverletzung des B mit einem gefährl. Gegenstand.
→ A wollte den B mit dem Stein am Kopf treffen und damit die Beeinträchtigung des Rechtsguts herbeiführen. Da dieser Erfolg in anderer Art und Weise, nämlich durch den Sturz des B zu Boden eingetreten ist, **irrt A über den Kausalverlauf**.
→ I.c.: Das Risiko, dass ein durch einen Gegenstand am Kopf getroffener Mensch durch Verlust des Gleichgewichts zu Boden stürzt und sich dabei verletzt, ist ein typisches Risiko dieser Tathandlung (Wurf des Steins). => Mithin ist der Irrtum über den Kausalverlauf **unwesentlich** und somit **unbeachtlich**.
=> Der Vorsatz ist gegeben. (+) [a.A. vertretbar: wesentliche Abweichung im Kausalverlauf => Vorsatz (-)]

II. Rechtswidrigkeit (+) / III. Schuld (+)

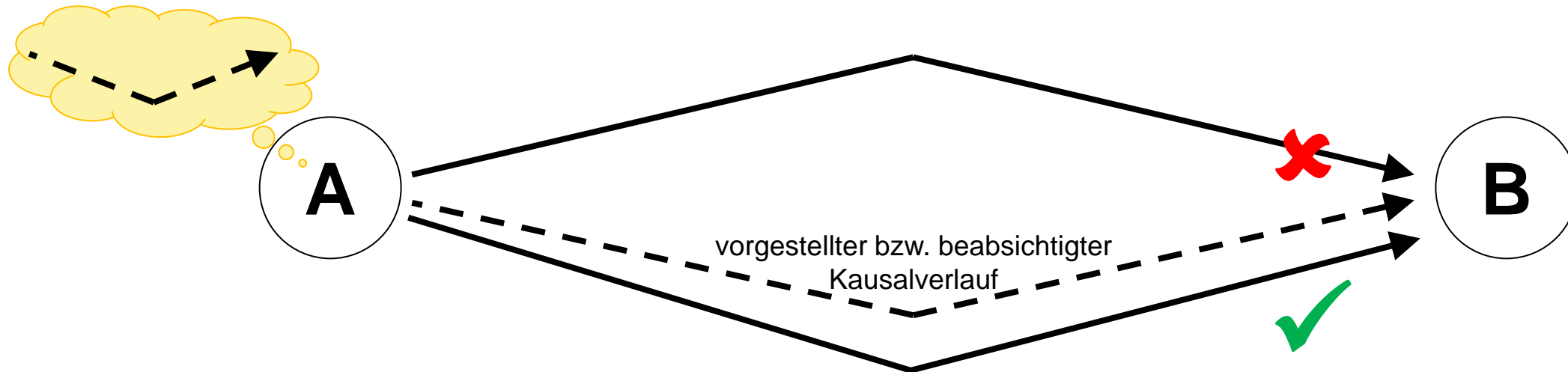
Fazit / Ergebnis: A hat sich der qualifizierten einfachen Körperverl. gem. Art. 123 Ziff. 2 al. 2 StGB strafbar gemacht.

Wichtige Sonderfälle des Tatbestandsirrtums

Irrtum über den Kausalverlauf

= Täter irrt sich über die Art und Weise, in der es zu dem von ihm gewollten Deliktserfolg kommt

Der auf den Kausalzusammenhang bezogene **Vorsatz** entfällt, wenn der tatsächliche Ablauf des Geschehens *wesentlich* von dem abweicht, den sich der Täter vorgestellt hat (*alternative Lösung: obj. Zurechnung wird verneint*)






Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Variante «Rasenmäher»

Variante 6: Ein Streit der Nachbarn am Gartenzaun endet damit, dass A wutentbrannt den vor ihm stehenden Rasenmäher mehrfach tritt und dabei die Plastikverkleidung vollkommen zerstört. Erst später kommt dem A wieder in den Sinn, dass dies gar nicht sein Rasenmäher ist, sondern jener von B, den er sich in «guten Zeiten» von diesem ausgeliehen hatte. Freudig nimmt A dies zur Kenntnis.

Variante 7: Da es wieder einmal zu einer heftigen Diskussion zwischen A und B auf der Strasse kommt und B wild gestikulierend mit seinem Regenschirm in der Luft herumfuchtelt, versetzt ihm A einen massiven Fusstritt, wodurch B zu Boden stürzt und sich dabei den Daumen der linken Hand bricht. A hatte befürchtet, dass B, als dieser den Regenschirm hob, zum Schlag ansetzen würde.

Irrtum = das Auseinanderfallen von der Wirklichkeit und der Vorstellung des Täters von der Wirklichkeit

	Unkenntnis/Fehlvorstellung zugunsten des Täters	Unkenntnis/Fehlvorstellung zuungunsten des Täters
Fehler bei der Wahrnehmung des Sachverhalts	Tatbestands- oder Sachverhaltsirrtum (Art. 13 StGB)	untauglicher Versuch
Fehler bei der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts	Rechts- oder Verbotsirrtum (Art. 21 StGB)	strafloses Putativ-/ Wahndelikt





Lösung «Nachbarschaftszwist» – Variante «Rasenmäher» (1/2)

A könnte sich der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mehrmals den Rasenmäher des B tritt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt: fremder körperlicher Gegenstand
→ Rasenmäher (+)
- Taterfolg: Zerstörung der Plastikabdeckung (+)
- Tathandlung: Tritte (+)
- Kausalität: Die Tritte können nicht hinweggedacht werden, ohne dass auch die Beschädigung entfielen. (+)
- obj. Zurechnung: Durch die Tritte hat A für das Rechtsgut Eigentum/Vermögen des B eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, die sich in der Beschädigung realisiert. (+)

Art. 144 Abs. 1 StGB:

I. Tatbestand

- **objektiver Tatbestand:**
 - Wer
 - Sache,
 - an der fremdes Eigentums-,
Gebrauchs- oder
Nutzniessungsrecht besteht,
 - beschädigt, zerstört oder
unbrauchbar macht
 - Kausalität/objektive
Zurechnung
 - **subjektiver Tatbestand:** Vorsatz
- #### II. RW
- #### III. Schuld
- #### IV. Strafantragserfordernis

Lösung «Nachbarschaftszwist» – Variante «Rasenmäher» (2/2)

I. Tatbestand (Fortsetzung)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz, d.h. Wissen und Willen aller obj. TBM (inkl. der «Fremdheit»)
- **I.c.:** A wollte den Rasenmäher beschädigen, handelt im Moment der Tathandlung allerdings in der Vorstellung, eine ihm gehörende Sache zu zerstören, nicht diejenige eines anderen. Er *irrt sich daher bezüglich der Eigentumsverhältnisse, es fehlt ihm das für den Vorsatz erforderliche Wissen in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der „Fremdheit“*. → **Tatbestandsirrtum gem. Art. 13 Abs. 1 StGB** → Beurteilung nach Vorstellung des Täters.
- **Dolus subsequens** (nach der Tat entstandener Vorsatz) ist **unbeachtlich**, der Vorsatz muss im Zeitpunkt der Tat vorliegen.

=> Vorsatz (-).

Ergebnis: A hat sich nicht der Sachbeschädigung Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Art. 13 Abs. 2 StGB: Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar (vgl. Art. 12 Abs. 1 StGB) → Frage nach Vermeidbarkeit des Irrtums stellt sich nicht.

Art. 144 Abs. 1 StGB:

I. Tatbestand

- **objektiver Tatbestand:**
 - Wer
 - Sache,
 - **an der fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznießungsrecht besteht,**
 - beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht
 - Kausalität/objektive Zurechnung

- **subjektiver Tatbestand:**
Vorsatz

II. RW

III. Schuld

IV. Strafantragserfordernis



Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Variante «Angriff mit Schirm?»

Variante 6: Ein Streit der Nachbarn am Gartenzaun endet damit, dass A wutentbrannt den vor ihm stehenden Rasenmäher mehrfach tritt und dabei die Plastikverkleidung vollkommen zerstört. Erst später kommt dem A wieder in den Sinn, dass dies gar nicht sein Rasenmäher ist, sondern jener von B, den er sich in «guten Zeiten» von diesem ausgeliehen hatte. Freudig nimmt A dies zur Kenntnis.

Variante 7: Da es wieder einmal zu einer heftigen Diskussion zwischen A und B auf der Strasse kommt und B wild gestikulierend mit seinem Regenschirm in der Luft herumfuchtelt, versetzt ihm A einen massiven Fusstritt, wodurch B zu Boden stürzt und sich dabei den Daumen der linken Hand bricht. A hatte befürchtet, dass B, als dieser den Regenschirm hob, zum Schlag ansetzen würde.

Irrtum = das Auseinanderfallen von der Wirklichkeit und der Vorstellung des Täters von der Wirklichkeit

	Unkenntnis/Fehlvorstellung zugunsten des Täters	Unkenntnis/Fehlvorstellung zuungunsten des Täters
Fehler bei der Wahrnehmung des Sachverhalts	Tatbestands- oder Sachverhaltsirrtum (Art. 13 StGB)	untauglicher Versuch
Fehler bei der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts	Rechts- oder Verbotsirrtum (Art. 21 StGB)	strafloses Putativ-/ Wahndelikt

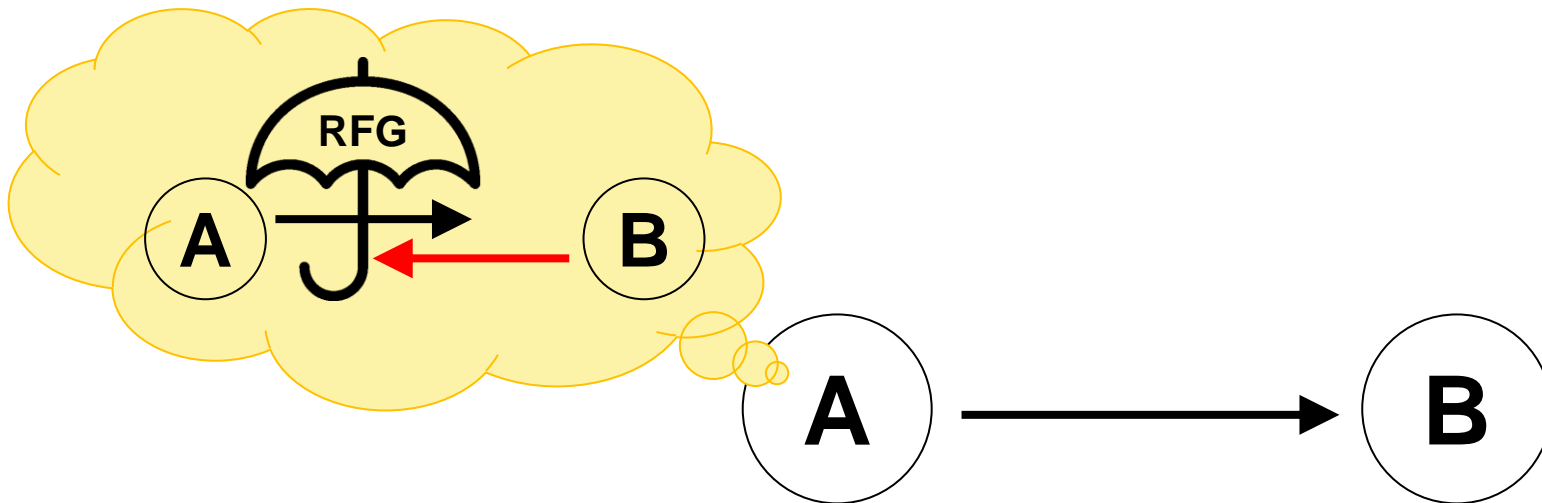


Anwendungsfall des Erlaubnistatbestandsirrtums

Der Täter nimmt irrtümlich einen **Sachverhalt** an, bei dessen Vorliegen die Voraussetzungen eines anerkannten **Rechtfertigungsgrundes** gegeben wären
(A glaubt irrtümlich, von B angegriffen zu werden)

Erlaubnistatbestandsirrtum
(= Putativrechtfertigung = Irrtum über rechtfertigenden Sachverhalt)

Rechtsfolge: Art. 13 StGB





Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Variante «Angriff mit Schirm?» (1/4)

A) A könnte sich der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B einen Tritt versetzt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Taterfolg: B hat einen gebrochenen linken Daumen (+)
- Tathandlung: Tritt (+)
- Kausalität: Tritt kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass auch die Verletzung entfiere (+)
- obj. Zurechnung: Durch den Tritt hat A für das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit des B eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, die sich in dessen Verletzung auch realisiert. (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz d.h. Wissen und Willen bzgl. der Verletzung des B.
- **Hier:** A will den B von sich fernhalten. Dass er dabei riskiert, dass dieser hinfällt und sich verletzt, ist dabei nicht direktes Handlungsziel, muss vom Täter jedoch für möglich gehalten werden und in diesem Fall von A wohl auch innerlich gebilligt. (+)



Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Variante «Angriff mit Schirm?» (2/4)

II. Rechtswidrigkeit:

a) Notwehr, Art. 15 StGB

- **Notwehrlage (objektiv):** rechtswidriger oder unmittelbarer Angriff, d.h. Gefährdung rechtlich geschützter Individualrechtsgüter durch einen Menschen.
- **Hier:** B wollte A nicht angreifen. => objektiv keine Notwehrlage (-)

b) Putativnotwehr / Vorstellungsbild des Täters:

- A denkt (irrtümlicherweise), er werde angegriffen und müsse sich verteidigen. Er verkennt mithin die tatsächlichen äusseren Umstände, irrt also über den Sachverhalt. Darin könnte möglicherweise ein **Erlaubnistatbestandsirrtum** liegen, der nach Art. 13 StGB behandelt wird.
- **Voraussetzung** für einen Erlaubnistatbestandsirrtum ist allerdings, dass A auch wirklich gerechtfertigt wäre, wenn das, was er sich vorstellt, zuträfe.



Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Variante «Angriff mit Schirm?» (3/4)

II. Rechtswidrigkeit:

b) Putativnotwehr / Vorstellungsbild des Täters:

- Notwehr auf **Grundlage des von A vorgestellten SV:**
 - **Bestehen einer Notwehrlage:**
 - Angriff durch einen Menschen gegen ein Individualrechtsgut: B hebt den Schirm und bedroht Individualrechtsgut (körperliche Integrität) von A (+)
 - der gerade stattfindet oder unmittelbar droht: B ist im Prozess des Ausholens zum Schlag (+)
 - Rechtswidrigkeit des Angriffs (+)
 - **Abwehrhandlung:**
 - Gegen den Angreifer gerichtet: (+)
 - «in einer den Umständen angemessenen Weise»
 - Erforderlichkeit der Abwehrhandlung: Mildere Mittel nicht ersichtlich (+)
 - Abwehrhandlung darf nicht unverhältnismässig sein: Beide Seiten sind in der körperlichen Unversehrtheit bedroht/verletzt. Die Abwehr ist nicht unverhältnismässig. (+)
 - **Verteidigungswille** des A (+)
- **Rechtsfolge des Erlaubnistatbestandsirrtums:** Eine Bestrafung wegen des Vorsatzdeliktes scheidet aus (h.M.). Vorbehalten bleibt indes eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit unter den Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 2 StGB.

Übungsfälle «Nachbarschaftszwist» – Variante «Angriff mit Schirm?» (3/4)

~~II. Schuld~~

~~III. ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen~~

Fazit / Ergebnis: A hat sich mit dem Tritt gegen B nicht der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.

Nach Art. 13 Abs. 2 StGB kommt es für die Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit darauf an, ob A seinen Irrtum – hier die irrige Annahme einer Angriffssituation – bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermeiden können.

→ Vermeidbarkeit des Irrtums in casu: Zu wenig Hinweise im Sachverhalt (+/-)

Je nachdem: **Ergebnis:** A hat sich / hat sich nicht der fahrlässigen einfachen Körperverletzung gem. Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!